

I. Merkblatt zur Bewerbung um den Kinoprogrammpreis Rheinland-Pfalz 2023

Das Land Rheinland-Pfalz vergibt zur Förderung der Kinos im Land jährlich Preise für herausragendes kulturelles Filmprogramm, Kinder- und Jugendfilmprogramm und Kurzfilmprogramm. Nähere Verfahrenshinweise zum Kinoprogrammpreis 2023 ergeben sich aus den nachstehenden Erläuterungen:

A. Antragsberechtigte Filmtheater

- Antragsberechtigt sind rheinland-pfälzische Kinos, die bei der Förderanstalt gemeldet sind und sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden.
- Auch Kinobetriebe, die nur zeitlich befristete Filmkunst-Programmreihen zeigen, sind zugelassen.

B. Form und Frist der Anträge

- Antrag „Einreichungen Kinoprogrammpreis 2023“ und Formular „lückenloser Spielplan“ und finden Sie auf der Kulturlandseite unter <https://kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/preise/> Beides ist online auszufüllen und bis zum **15. Mai 2023** einzureichen per E-Mail in einer ZIP-Datei an das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration: sabine.winter@mffki.rlp.de
- Für jedes Kino ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Anträge für mehrere Leinwände in einem Haus sind zu einem Antrag zusammenzufassen.
- Nicht frist- oder formgerechte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für unvollständige Anträge oder solche mit falschen Angaben.

C. Inhalt der Anträge

- Zum eingereichten Antrag gehört in jedem Fall
 - das Antragsformular „Einreichungen Kinoprogrammpreis 2023“ mit den Angaben zum Kino und
 - der „Lückenlose Spielplan“
- Auf dem Antragsformular ist anzukreuzen, in welcher Kategorie Sie sich um den Kinoprogrammpreis bewerben – das gilt sowohl für die erstmalige Bewerbung als auch für diejenigen, die sich in der Vergangenheit erfolgreich um den Kinoprogrammpreis des Landes Rheinland-Pfalz beworben haben und ausgezeichnet wurden.

- Zusätzlich zu den Antragsformularen und dem lückenlosen Spielplan ist ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten online einzureichen, welches Aussagen beinhaltet, warum sich das Kino als Programm kino einstuft, mit welchen Maßnahmen es diesen Anspruch seinem Publikum vermittelt und mit welchen Maßnahmen es während des Lockdowns trotz aller Widrigkeiten, die Corona ihnen auferlegt hat, Kontakt zu seinem Publikum gehalten hat.

Bei der Einreichung muss aus den Unterlagen eindeutig hervorgehen:

- lückenloser Spielplan für das Jahr 2023
- an wie vielen Tagen und in wie vielen Vorstellungen ein Film tatsächlich gezeigt worden ist
- der Film muss mit seinem Titel (Verleihtitel) und mit der eingereichten Besucherzahl bezeichnet werden
- das (Haupt-)Produktionsland des Films, wenn es sich um deutsche (D), österreichische (A) oder deutschsprachige schweizerische (CH) Filme handelt
- die Gesamtzahl der Vorstellungen des Films an den genannten Spieltagen
- die Gesamtzahl der Besucher des Films an den genannten Spieltagen
- die Gesamtzahl der Besucher im letzten Jahr
- ist ein weiterer Sonderpreis beantragt, ist dies gesondert zu kennzeichnen.

Weitere Angaben sind erwünscht zu Maßnahmen, die für die Einschätzung der Kino-Situation vor Ort von Bedeutung sind:

- a) Durchführung von Filmreihen
(Festivalreihen, Themenreihen, Originalfassungen usw.)
- b) Vor- und/oder Nachbereitung von Vorführungen (Kinoseminare, kulturelle Sonderprogramme)
- c) Vorführung von Kurzfilmen
- d) Vorführung von Kinder- und Jugendfilmen und Kinder- und Jugendfilmreihen

- e) Außendarstellung des Kinos - wie präsentiert sich das Kino auf den Internetseiten, in der Presse ggfls. per Imagefilm
- f) PR und Marketing (Programmheft, Flyer, Faltblätter, Presseberichte etc.)
- g) Standort des Kinos/Konkurrenzsituation
- h) technische Ausstattung
- i) sonstige Ausstattung des Kinos (z.B. Cafeteria)
- k) Kooperationen

D. Entscheidung, Auszeichnung

- Über die Vergabe der Kinoprogrammpreise entscheidet die für Kultur zuständige Ministerin auf Grund von Vorschlägen der Fachjury.
- Die Fachjury ist hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Prämien im Rahmen der für die Prämierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht festgelegt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Auszeichnungen sind den unten A. aufgeführten Filmtheatern vorbehalten.
- Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration beabsichtigt die Filmtheater im Herbst im Rahmen einer Sonderveranstaltung in einem der prämierten Kinos auszuzeichnen, wenn es die Corona-Pandemie zulässt.